

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Aufweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Beschlusentwurf

betreffend

die Erstellung einer Eisenbahn Wilbegg-Lenzburg.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 27. November 1869 dem Komite für die Eisenbahn Wilbegg-Lenzburg zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wilbegg nach Lenzburg erteilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des schweizerischen Bundesrathes vom 11. Dezember 1869;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,
beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrath vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 19., 34., 49., 64., 79. und 88. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 19., 34. und 49. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 64. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, im Falle des Rückkaufes im 79. Jahre der 20fache und im Falle des Rückkaufes im 88. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen

ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdbarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
durch das waadtländische Brovethal.

(Vom 11. Dezember 1869.)

Tit. I

Unterm 2. vorigen Monats übermittelte die Regierung des Kantons Waadt die vom Großen Rathe unterm 1. September l. J. genehmigte Konzession für den Bau und Betrieb einer von einem noch zu bestimmenden Punkte der sogenannten Dronbahn durch das waadtländische Brovethal über Moudon, Bayerne und Avenches nach der waadtländischen Grenze bei Faoug führenden Eisenbahn, welche von letzterem Punkte aus ihre Fortsetzung über Murten zum Anschlusse an die bernische Staatsbahn erhalten soll. Diese Konzession, welche wir hiemit, dem Gesuche der Regierung von Waadt entsprechend, Ihnen zur Genehmigung vorzulegen die Ehre haben, besteht aus zwei Akten, nämlich einer zwischen der Regierung von Waadt und dem interkantonalen Komite für die Erstellung der Brovethalbahn abgeschlossenen, die eigentliche Konzession bildenden Konvention und einem Lastenheft, welches die näheren Bedingungen über Bau und Betrieb der konzedirten Linie festsetzt. Beide Akte sind vom Großen Rathe des Kantons Waadt durch Dekret vom 1. September 1869 genehmigt worden. Dieses Dekret bestimmt, daß die Konvention, so weit es die im Art. 2 dem Unternehmen

Beschlußentwurf betreffend die Erstellung einer Eisenbahn Wildegg-Lenzburg.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	624-627
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.